

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Marne-
Nordsee
Fachbereich 3 Bauverwaltung
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.07.2025
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

nur per Mail an: bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

18.08.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **3. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Helse**
- **frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG**
- **Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 23.07.2025**

Mit Schreiben vom 01.07.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Helse informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichersystems. Dafür ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung bzw. Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energie Speicher“ vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Helsedieker Strot“ und östlich des bestehenden Umspannwerks Marne West weit abgesetzt südwestlich im Gemeindegebiet. Der ca. 1,32 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Helse wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren verweise ich zunächst grundsätzlich auf Kap. 4.5 Abs. 1 LEP-VO 2021, wonach die Umsetzung der Energiewende u. a. einer zukunftsfähigen Energiespeicherinfrastruktur bedarf. Es soll gem. Kap. 4.5 Abs. 6 LEP-VO 2021 u. a. die Möglichkeit der Nutzung von Energiespeichern zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes ausgeschöpft werden. Zudem soll gem. Kap. 4.5.4 Abs. 1 LEP-VO 2021 der Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Diesen Grundsätzen des Landesentwicklungsplans entspricht die angestrebte Planung.

Im Hinblick auf die getroffene Standortwahl ist in der Begründung bisher keine ausreichende Begründung für die Inanspruchnahme des gewählten Außenbereichsstandorts zu finden. In diesem Aspekt ist die Begründung um eine dezidierte Darlegung der Standortanforderungen sowie um eine Begründung der gewählten Größenordnung zu ergänzen, um die Wahl eines abgesetzten, städtebaulich grundsätzlich nicht geeigneten Standorts im Außenbereich und damit eine Abweichung von Kap. 3.9 Abs. 2 und 4 LEP-VO 2021 zu begründen.

In diesem Zusammenhang verweise ich ergänzend auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 23.07.2025 und die u. g. Ausführungen des Referats für Städtebau und Ortsplanung.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht nach Ergänzung der Planunterlagen im weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die

Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, ist auf jeden Fall mithilfe einer **Standortalternativenprüfung** in der Begründung zu erläutern, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat.
- Der Netzbetreiber des Umspannwerks sollte vor dem Hintergrund potentieller Erweiterungsflächenplanungen für das Umspannwerk aktiv in das Planverfahren einbezogen werden. Häufig kommen für die Erweiterungen von Umspannwerken nur begrenzte Flächen in unmittelbarem Anschluss an das Umspannwerk in Frage. Entsprechende Abstimmungen mit dem Betreiber des Umspannwerks sollten möglichst frühzeitig geführt und nachvollziehbar in der Planbegründung dokumentiert werden.
- Im Hinblick auf die im Satzungsentwurf enthaltene Präambel und die Ausfertigungsformel unter Ziffer 10 der Verfahrensvermerke wird darauf hingewiesen, dass die erforderliche Konkretisierung des Vorhabens neben der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) leistet, der gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht aus einem einzigen Satzungsteil besteht bzw. dass nicht alle Einzelteile resp. Einzelblätter ausgefertigt sind, müssen alle regelnden Teile / Seiten des Bebauungsplans mithin entweder fest miteinander verbunden sein oder es muss auf den ausgefertigten Teilen/Seiten in einer Weise auf die nicht ausgefertigten Bestandteile der Satzung Bezug genommen werden, die jeden Zweifel an der Identität bzw. Zusammengehörigkeit ausschließt (vgl. VGH München, Urteil vom 11.05.2018 – 15 N 17.1175). Es wird daher dringend empfohlen, den VEP als Satzungsbestandteil in die Präambel und die Ausfertigungsformel aufzunehmen. Auf mein hierzu ergangenes Rundschreiben vom 10.06.2025, Az. IV526-39914/2025, weise ich hin.
- Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan bei. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren. Darüber hinaus ist – wie zuvor zur Begründung erwähnt – jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Auch hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Sebastian Kraft